

Recht: News

COCA-COLA VS. PEPSI: FLASCHENKAMPF

In Australien streiten Coca-Cola und Pepsi um das Aussehen ihrer Flaschen. Die Pepsi-Flaschen seien im Wesentlichen identisch zur Form der Coca-Cola-Flasche, so der Getränkehersteller aus Atlanta/USA. Das geht aus einer Klageschrift hervor, die beim australischen Bundesgericht in Melbourne einging. Die erste Anhörung fand am 15. September statt. Warum Coca-Cola die Klage in Australien und nicht in den USA einreichte, blieb unklar. Die Coca-Cola Company wirft Pepsico Markenverletzung und betrügerisches Verhalten vor und verlangt Schadenersatz in nicht genannter Höhe. Sie verkaufe ihr Getränk seit 1916 in den typischen Cola-Flaschen. Die Form sei ein einzigartiges Erkennungsmerkmal. Pepsico räumte ein, dass das Unternehmen seit 2007 neue Flaschen benutzt, wehrt sich aber gegen den Vorwurf, dass dies gegen Coca-Cola-Rechte verstoße, da die Flaschen klar mit Pepsi gekennzeichnet waren. Coca-Cola kontrolliert rund 70 Prozent des Cola-Marktes in Australien und genießt damit möglicherweise einen erweiterten Markenschutz als bekannte Marke. Bei der Beurteilung wird unter anderem zu klären sein, ob die Konsumenten zur Identifikation des Herkunfts einer Cola-Flasche auf deren Form achten oder auf das Logo.



Quelle: www.couriermail.com.au und www.ftd.de

PRIMAKLIMASTROM NICHT MARKENFÄHIG

Das Bundespatentgericht (BPatG) hat entschieden, dass die Wortkombination »Primaklimastrom« nicht als Wortmarke für Energiedienstleistungen/-waren eingetragen werden kann. Dem Begriff fehle es an Unterscheidungskraft, da der Verbraucher ihn lediglich als Beschreibung für umweltfreundlich gewonnenen Strom verstehe. Die merkmalsbeschreibende Angabe »Primaklimastrom« ist für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 35, 39, 40 und 42 (elektrische Energie und deren Vermittlung, Durchleitung, Erzeugung, sowie Dienstleistungen in diesem Bereich) freihaltebedürftig im Sinne des 8. Abs. 2 Nr. 2 MarkenG, weil ihre Verwendung in der Funktion eines Sachhinweises auf klimafreundlich erzeugten Strom und dessen umweltgerechten Verbrauch für diese Waren/Dienstleistungen auch Wettbewerbern erlaubt bleiben muss.

Quelle: BPatG, Beschluss vom 10.08.2011, Az. 26 W (pat) 6/11

STAATSWAPPEN: KEINE EU-MARKE

Das sowjetische Staatswappen kann nicht als Gemeinschaftsmarke (EU-Marke mit Schutz für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten) eingetragen werden. Das gilt auch, wenn es nur in einem einzigen Mitgliedstaat gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Das entschied das Europäische Gericht (EuG).



Die Eintragung einer Marke ist nach EU-Recht abzulehnen, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Die Couture Tech Ltd hatte beim EU-Markenamt (HABM) versucht, ein Bild als EU-Marke anzumelden, das eine exakte Darstellung des Wappens der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) ist. Das HABM hatte befunden, dass das Bild in bestimmten EU-Mitgliedstaaten – in Ungarn, Lettland und der Tschechische Republik –, die der sowjetischen Herrschaft unterstanden hatten, gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoße. Die Couture Tech Ltd hatte beim Gericht auf Aufhebung dieser Entscheidung geklagt.

In seinem Urteil gab das Gericht dem HABM Recht. Eine Marke sei von der Eintragung auszuschließen, wenn sie in einem Teil der Union gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Dies könne gegebenenfalls auch schon ein einziger Mitgliedstaat sein. Nach den ungarischen Rechtsvorschriften gelten Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern als Symbole des Despotismus, deren Benutzung gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Es sei entgegen der Meinung der Couture Tech Ltd nicht erforderlich, weitere Gesichtspunkte zu prüfen, die sich auf die Verkehrsanschauung in Lettland und der Tschechischen Republik beziehen.

Demgemäß hat das Gericht die Klage der Couture Tech Ltd abgewiesen. Es bleibt abzuwarten, ob die Klägerin gegen die Entscheidung Rechtsmittel beim europäischen Gerichtshof einlegt.

Die Gemeinschaftsmarke gilt in der gesamten Europäischen Union und besteht neben den nationalen Marken. Gemeinschaftsmarken werden beim HABM angemeldet. Dessen Entscheidungen können beim Gericht angefochten werden.

Quelle: www.curia.europa.eu

zusammengestellt und recherchiert von

